

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 28. Juni 1968

12. Stück

10. Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1968).

10.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juni 1968, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1968).

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Enge Rauch- und Abgasfänge		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	3'65
II. Bastardrauchfänge		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	6'65
III. Schließbare Rauchfänge		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	10'00
4	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	2'10
IV. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen		
Einmalige Reinigung für jeden Meter:		
5	Eines Rauchfanges mit Steig-eisen	3'00
6	Eines Rauchfanges ohne Steig-eisen	4'90
7	Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite über 150 cm	7'30
Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als drei Bratrohren oder mit mehr als zwei Brat-		

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
	rohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.	

V. Kochherde

Einmalige Reinigung:

8	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr	2'10
9	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	3'35
10	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	4'30
11	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung	35'50

VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre

Einmalige Reinigung:

12	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter	6'10
12 a	mit einem Querschnitt über 1 m ²	7'10
13	Eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstelle für jeden Meter	3'35
14	Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück	3'35
15	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung für den m ² Heizfläche .	6'10
16	Von Rauchzügen eines Hochleistungskessels mit Rauchrohrsystem für Spiraleinlagen für den m ² Heizfläche	12'25

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
VII. Wasch- und Kochkessel			IX. Spezialrauchfänge		
Einmalige Reinigung:			Einmalige Reinigung:		
17	Eines gewöhnlichen Waschkessels	2'10	29	Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	9'40
18	Eines Kochkessels in Gewerbetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.)	6'10	29 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	14'00
19	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m ² Kehrfläche	4'20	30	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m	13'20
VIII. Verschiedenes			30 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	19'80
20	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr	10'10	(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.		
21	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den m ² Kehrfläche	2'10	§ 2		
22	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den m ² Kehrfläche	10'10	(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 9'00 S verrechnet werden.		
23	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges	12'10	(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.		
24	Einmaliges gleichzeitiges Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	6'60	§ 3		
25	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials	10'10	Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:		
26	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	5 % der jeweiligen Kehrkosten	1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.		
27	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als 1 Jahr unbenutzt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	die jeweiligen Kehrkosten	2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.		
28	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer)	46'00			
	für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen	35'50			
	für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr	11'50			

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 10 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

§ 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegen-

stände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Oktober 1966, LGBI. für Wien Nr. 23, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Marek